

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

20 Amt für Finanzwesen

01.06.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Finanzausschuss am 08.06.2004
--------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge: **Abfallwirtschaftsausschuss am 09.06.2004**
Kreisausschuss am 21.06.2004
Kreistag am 24.06.2004

Tagesordnungspunkt	Gründung und Beteiligung an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co.KG und der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH und die RWE Umwelt Organik GmbH
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Der Beteiligung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
 - an der noch zu gründenden KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG als Kommanditistin sowie
 - mit einem Geschäftsanteil von 51 % an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH
 sowie dem Abschluss der als Anhänge 1, 3, 4 und 5 beigefügten Verträge wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder des Aufsichtsrates der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH werden entsendet:

Vertreter/in

1. LR Frithjof Kühn
2. KTA Sebastian Schuster

Vorbemerkungen:

1. Die im Kreisgebiet anfallenden und getrennt gesammelten Bio- und Grünabfälle werden in Kompostierungsanlagen in St. Augustin und Swisttal verwertet. Mit der Kompostierung der Bioabfälle wurden beginnend im Jahr 1991 und zuletzt mit Verträgen vom 5.11.1999 die Unternehmen UP und W.U.R.M. beauftragt. Die Unternehmen UP und W.U.R.M. sind heute verschmolzen zu dem

Unternehmen RWE Umwelt Organik GmbH (nachstehend „RUO“ genannt), so dass die Kompostierung nunmehr durch die RUO durchgeführt wird.

2. Die RSAG hatte zwei Kompostierungsanlagen in St. Augustin und Swisttal-Miel gebaut und mit Kaufvertrag vom 05.11.1999 an eine Arbeitsgemeinschaft ARGE UP – W.U.R.M. GbR veräußert. Die beiden Anlagen Sankt Augustin und Swisttal-Miel stehen heute im Eigentum einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter die RUO und die RWE Umwelt AG sind.
3. Die Kompostierungsanlage Gut Müttinghoven in Swisttal-Morenhoven wird ebenfalls für die Kompostierung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle genutzt. Sie wurde von der Fa. W.U.R.M. errichtet und befindet sich heute im Eigentum der RUO
4. Der Betrieb aller drei Kompostierungsanlagen erfolgt durch die RUO.
5. Aufgrund der bekannt gewordenen Korruptionsvorwürfe gegen den ehemaligen Geschäftsführer der RSAG ist zwischen der RSAG und der RUO umstritten, ob die zwischen der RSAG und den Unternehmen UP und W.U.R.M. geschlossenen Verträge über die Bioabfallentsorgung vom 5.11.1999 wirksam sind. Die RSAG vertritt die Auffassung, dass die Kompostierungsverträge nach der ausgesprochenen Kündigung vom 02.08.02 unwirksam sind. Die RUO bestreitet die Unwirksamkeit.

Zur Vermeidung eines erheblichen Prozesskostenrisikos – allein in der ersten Instanz würden die Prozesskosten ca. 5 Mio. € betragen – haben die Parteien außergerichtliche Vergleichsverhandlungen aufgenommen.

RSAG und RUO beabsichtigen nun, die Leistungen der Bioabfallentsorgung zukünftig gemeinsam in einer gemischtwirtschaftlichen Betreibergesellschaft, der „KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG“ zu erbringen.

Des Weiteren soll das Eigentum an den drei o.g. Kompostierungsanlagen der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG übertragen bzw. von dieser erworben werden.

In einer – notariell beglaubigten – Zwischenvereinbarung vom 05.02.2004 haben RSAG und RUO bereits die Eckpunkte für eine Einigung festgehalten:

- a. Bei der zukünftigen Vertragsgestaltung sollen die Rahmenbedingungen für ein In-house-Geschäft eingehalten werden:
 - Die RSAG wird mehrheitlich mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt,
 - in den Gremien der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden – soweit das GmbH-Recht dies zulässt – alle wesentlichen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit entschieden,
 - die RSAG wird den oder die Geschäftsführer benennen und abberufen,
 - auch die grundsätzlich für eine In-house-Beauftragung notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte sowie das Recht, den Leistungsumfang zu verändern, sollen außerhalb des Gesellschaftsvertrages zwischen der RSAG und der gemeinsamen Gesellschaft vereinbart werden,
 - die gemeinsame Gesellschaft wird ihre Leistungen ausschließlich oder jedenfalls ganz überwiegend (mehr als 80 %) für die RSAG erbringen,
 - die gemeinsame Gesellschaft wird bei einer Drittbeauftragung auch an die eigenen Gesellschafter das Vergaberecht beachten.
- b. Bereits ab dem 1.11.2003 wurde das Bearbeitungsentgelt für die Kompostierung von 149,44 € /t auf 120,00 € /t gesenkt. Das entspricht einer Einsparung von 1,9 Mio. €/Jahr.
- c. RUO hat an die RSAG einen Einmalbetrag in Höhe von 2,0 Mio. € als Ausgleich für Schadensersatzansprüche der RSAG bezahlt, der im Fall des Scheiterns der Verhandlungen von der RSAG zurück zu zahlen ist.

Erläuterungen:

Auf der Grundlage dieser Zwischenvereinbarung sind die RSAG und RUO nunmehr zu folgendem Verhandlungsergebnis gekommen:

1. Mit der Kompostierung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle soll zukünftig eine gemeinsame Gesellschaft – die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG im Wege eines in-House Geschäfts beauftragt werden, in deren Eigentum dann auch die drei Kompostierungsanlagen in Sankt Augustin, Swisttal-Miel und Swisttal-Morenhoven stehen sollen. Da es sich um ein In-house-Geschäft handelt, kann die gemeinsame Gesellschaft ohne Ausschreibung mit der Kompostierung beauftragt werden. Weiterhin soll die Gesellschaft den gesamten Bio- und Grünabfall aus dem Rhein-Sieg-Kreis selber verarbeiten. Damit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, auch das Kompostwerk Gut Müttinghoven in Swisttal-Morenhoven in die gemeinsame Gesellschaft zu übernehmen. Für den Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung der Gesellschaft(en) behält sich RUO ein Rückkaufsrecht für das Kompostwerk in Swisttal-Morenhoven vor. Die beiden Kompostwerke in St. Augustin und Swisttal-Miel hingegen werden in der Gesellschaft verbleiben, deren alleiniger Anteilseigner dann die RSAG ist.

/ Der gesamte Rahmen der geplanten zukünftigen Kooperation ist in dem als **Anhang 1** beigefügten Kooperationsvertrag dargestellt.

2. Für die Gründung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sind folgende Schritte erforderlich, die zur besseren Veranschaulichung noch einmal in dem als **Anhang 2** beigefügten Schaubild dargestellt sind.

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, wird die derzeit bestehende ARGE UP W.U.R.M GbR zunächst in die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-GmbH & Co. KG umgewandelt, bei gleichzeitiger Gründung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH durch die RWE Umwelt Organik GmbH (zunächst 100%). Die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH wird dabei Komplementär GmbH der Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, die RWE Umwelt Organik GmbH und die RWE Umwelt AG werden Kommanditisten.

In einem weiteren Schritt verkauft die RWE Umwelt Organik GmbH 51 % der Geschäftsanteile an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg-Verwaltungs GmbH an die RSAG, zudem verkauft die RWE Umwelt AG Ihren Kommanditanteil an die RSAG, so dass letztlich die RSAG zum einen mit 51 % an der Komplementär GmbH sowie als Kommanditist an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG beteiligt ist.

Alle drei Kompostierungsanlagen – Swisttal-Miel, Swisttal-Morenhoven und Sankt Augustin – werden zukünftig im Eigentum der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG stehen, des Weiteren wird die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG die Entsorgungsverträge mit der RSAG fortführen.

Der Kaufpreis für die Beteiligung an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH wird 1,00 € betragen. Für die Übertragung des Kommanditanteils an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG muss die RSAG 51.000,00 € zahlen. Daneben entstehen sog. Erwerbsnebenkosten in Höhe von ca. T€ 240. Die Erwerbsnebenkosten sowie die Einlagen wirken sich bilanziell erfolgsneutral aus.

Durch die Übernahme der Geschäftsanteile übernimmt die RSAG entsprechend ihrer Beteiligungsquote Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten sowie finanzielle Verpflichtungen ggü. Leasinggebern in Höhe von rd. 12,5 Mio. Euro.

/ Der entsprechende Kauf- und Übertragungsvertrag über Gesellschaftsanteile ist als **Anhang 3** beigefügt. In den Verhandlungen zwischen der RSAG und der RWE Umwelt haben sich noch zwei Punkte herauskristallisiert, über die keine Einigung erzielt werden konnte.

In § 6 Abs. 1 wünscht die RSAG ein selbständiges Garantieverprechen. RWE Umwelt hingegen möchte eine ausdrückliche Bestätigung, dass die Gewährleistungen in § 6 keine Garantie darstellen. Rechtsfolge wäre, dass RWE Umwelt Organik nur nach den gesetzlichen Gewährleistungsregeln für die in § 6 aufgeführten Regelungen haften würde, insbesondere würde Schadensersatz nur verschuldensabhängig geleistet.

Als Konsequenz aus dieser Regelung wünscht RWE Umwelt dann in 6 Abs. 7 einen Ausschluss aller sonstigen gesetzlichen Rechte und Gewährleistungen. Nach Auffassung der RSAG ist dieser Ausschluss zu weitgehend und ist nur bereit, Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung und auf Anfechtung des Vertrags wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft auszuschließen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche sollen hingegen in jedem Fall bestehen bleiben. Der vorgelegte Vertragsentwurf gibt die Auffassung der RSAG wieder.

/ Der Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ist als **Anhang 4**, der

/ Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH als **Anhang 5** beigelegt.

3. Des Weiteren ergeben sich für die RSAG aufgrund der Umstrukturierung folgende finanziellen Auswirkungen:

Der RSAG wurde im Rahmen der Zwischenvereinbarung von der RUO ein Einmalbetrag von T€ 2.000 gezahlt. Diese Zahlung führt wiederum zu einem positiven Effekt der Ertragslage im laufenden Geschäftsjahr der RSAG. Die RSAG ist allerdings bei einem Scheitern der Vergleichsverhandlungen verpflichtet, diesen Einmalbetrag zurückzuzahlen.

Ferner soll von der zukünftigen gemeinsamen Gesellschaft – wie oben dargelegt – das Kompostwerk Swisttal-Morenhoven erworben werden, in dem überwiegend Grünabfälle aus dem Rhein-Sieg-Kreis verarbeitet werden. Der Kaufpreis für das Kompostierwerk Swisttal Morenhoven soll nach dem Stand der Verhandlungen ca. T€ 5.000 betragen. Der genaue Kaufpreis wird durch einen unabhängigen Sachverständigen ermittelt werden. Die Finanzierung des Kaufpreises durch die gemeinsame Gesellschaft soll entsprechend der Beteiligungsquoten erfolgen.

Durch die in der Zwischenvereinbarung geregelte Absenkung des Kompostierpreises auf 124,14 €/t, die bis zum 31.12.2005 auch für die Kompostierung durch die gemeinsame Gesellschaft gilt, ergibt sich für die RSAG und damit für die Gebührenzahler eine Einsparung in Höhe von rd. T€ 1.500 jährlich. Aufgrund dieser Absenkung erwarten die RSAG und die RUO nach den bisher erstellten Planungsrechnungen anfängliche Verluste für die gemeinsame Gesellschaft. Zur Deckung der zu erwartenden Verluste beabsichtigen die RSAG und die RWE Umwelt Organik GmbH eine Einzahlung in eine Rücklage entsprechend ihrer Beteiligungsquoten vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Sachstand schätzt die RSAG, dass ihr Anteil nicht höher liegen wird als ca. T€ 300.

Des Weiteren tritt die RSAG als zukünftige Gesellschafterin in die laufende Finanzierung der Anlagen Sankt Augustin und Miel ein.

4. Gemäß § 26 Absatz 1 KrO beschließt der Kreistag über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Veränderung kreiseigener Beteiligungen.

Nach § 53 Absatz 1 KrO NW iVm §107 Absatz 5 GO NW ist der Kreistag vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Absatz 1 GO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

/ Die als **Anhang 6** beigelegte Marktanalyse ist am 26.05.2004 an die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen verschickt worden. Die Stellungnahmen sind bis zum 10.06.2004 erbeten und werden spätestens zur Kreistagssitzung nachgereicht.

5. Gemäß § 53 KrO iVm § 113 Absatz 3 GO entscheidet der Kreistag über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises zählen, wenn dieser mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 08.06.2004